

WHL- QMS	Aufenthaltsvertrag S&G	3.1.1-VA1-FO4
31.03.2020	3.1 Aufnahme - Kernprozesse	Seite 1/3 – Ausgabe 11

Aufenthaltsvertrag

zwischen

Wohnheim Lindenfeld (WHL)

und

Bewohner

Name:

Vorname:

Geboren am:

AHV-Nr.

Vertretung / Beistandschaft

Name:

Vorname:

Art der Beistandschaft:

Adresse:

Telefon:

E-mail:

Fax:

WHL- QMS	Aufenthaltsvertrag S&G	3.1.1-VA1-FO4
31.03.2020	3.1 Aufnahme - Kernprozesse	Seite 2/3 – Ausgabe 11

Für die Dauer des Aufenthaltes gelten folgende Regelungen und Vereinbarungen:

1. Eintritt / Probezeit

Der Eintritt ins Wohnheim Lindenfeld (WHL) erfolgt am

Es gilt eine Probezeit von 30 Tagen vom: bis:

Die Probezeit gibt sowohl dem Bewohner als auch der Heimleitung Gelegenheit abzuklären, ob das WHL der richtige Aufenthaltsort ist. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage.

Vor Ablauf der Probezeit findet eine Standortbestimmung statt, an welcher gemeinsam über den weiteren Verbleib im WHL entschieden wird. Je nach Bedarf werden individuelle Abmachungen getroffen und die Probezeit wird allenfalls verlängert.

2. Eintritts- und Aufenthaltsregelungen

2.1 Grundsätzliches

Im WHL wohnen und leben die verschiedensten Menschen mit den verschiedensten Interessen und Bedürfnissen. Damit das Zusammenleben in dieser Gemeinschaft funktioniert und eine für alle förderliche und bei Bedarf auch schutzbietende Hausatmosphäre aufrechterhalten werden kann, gelten verschiedene Regeln, die von allen eingehalten werden müssen. Integrierende und verbindliche Bestandteile dieses Aufenthaltsvertrages bilden die nachfolgenden mitgeltenden Unterlagen:

- *Hausordnung*
- *Pensionspreise*
- *Subsidiäre Kostengutsprachen der zuständigen Behörden*
- *Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht*
- *Individuelle Abmachungen (z.B. Suchtthema)*
- *Rechtsmittelwege*
- *Freiwillige Selbstverpflichtung*
- *Internetvereinbarung*

Ergänzend zu obigen Unterlagen sind auch Anordnungen und Weisungen von zuständigen Behörden bzw. deren Vertreter für den Bewohner verbindlich.

Mit dem Eintritt in das WHL und mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Bewohner oder deren/dessen gesetzlicher Vertreter, die vorgenannten Unterlagen erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Er ist sich bewusst, dass diese Regelungen und Vereinbarungen für alle Bewohner des Wohnheims verbindlich sind und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

WHL- QMS	Aufenthaltsvertrag S&G	3.1.1-VA1-FO4
31.03.2020	3.1 Aufnahme - Kernprozesse	Seite 3/3 – Ausgabe 11

3. Leistungen des Wohnheims Lindenfeld

3.1 Grundsätzliches

Das WHL bietet Begleitung und Unterstützung für alle Bewohner. Damit der Aufenthalt für den Bewohner zu einer Stabilisierung und/oder Verbesserung der eigenen Situation je nach individueller Zielsetzung führt, ist das WHL bzw. das Betreuungsteam auf die Kooperation und Gesprächsbereitschaft des Bewohners angewiesen. In diesem Sinne wird vom Bewohner erwartet, aktiv und eigenverantwortlich an der Stabilisierung/Verbesserung der eigenen Situation mitzuarbeiten und je nach individuellen Möglichkeiten einen Beitrag an die Hausgemeinschaft zu leisten.

3.2 Angebot (Kernleistungen) des Wohnheims Lindenfeld

Die Kernleistungen des WHL konzentrieren sich in einer ersten Phase auf die gesundheitliche, psychische und soziale Stabilisierung. In einer zweiten Phase wird das Schwergewicht der Betreuung auf die Vorbereitung des Austrittes bzw. einer Anschlusslösung gelegt. Dazu gehört die Förderung der Bewohner zu vermehrter Selbstständigkeit sowie die Wahrnehmung selbstverantwortlichen Handelns (siehe Zusatzblatt *Kernleistungen*).

4. Versicherung (Krankheit / Unfall / Haftpflicht)

Beim Eintritt hat der Bewohner den Nachweis zu erbringen, dass er gegen Krankheit, Unfall und Ansprüche Dritter versichert ist.

5. Kündigung des Aufenthaltes / Todesfall

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Die gegenseitige ordentliche Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Die Kündigung muss in Absprache mit der einweisenden bzw. Zahler-Stelle erfolgen.

Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Haus- / Zimmerordnung, dem Nichteinhalten der Bestimmungen im Aufenthaltsvertrag und den mitgeltenden Unterlagen oder bei wiederholtem Nichtbefolgen von Weisungen der Heimleitung sowie bei schweren und/oder fortgesetzten gesetzeswidrigen Handlungen kann von der Heimleitung eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Bei Abbruch oder fristloser Kündigung werden maximal 14 Tage über das Kündigungsdatum hinaus verrechnet.

Im Todesfall werden maximal 28 Kalendertage über das Todesdatum hinaus in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung dieses Aufenthaltsvertrages bestätigt der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter vom Vertrag Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit unterschriftlich einverstanden.

Ort / Datum:

.....

Bewohner:

.....

Gesetzliche Vertretung:

.....

Heimleitung:

.....